

Ernst Chr. Suttner

DIE KIRCHENUNION IN SIEBENBÜRGEN 1697-1761<sup>1</sup>

**DAS BEMÜHEN UM SAKRAMENTENGEMEINSCHAFT ZWISCHEN SCHWESTERKIRCHEN  
DEGENERIERT ZUR KONVERSION ORTHODOXER CHRISTEN ZUM KATHOLIZISMUS**

In den knapp sechseinhalb Jahrzehnten von 1697, dem Jahr, in dem die Unionsverhandlungen zwischen dem rumänischen Bistum Siebenbürgens und der katholischen Kirche begannen, bis 1761, dem Jahr, in dem mit Maria Theresias Zustimmung für die Rumänen Siebenbürgens neben dem unierten Bischof auch ein orthodoxer Bischof zu amtieren begann,<sup>2</sup> unterlag das Verständnis von "Union" einem tiefgreifenden Wandel.<sup>3</sup> Ekklesiologische, sozialpolitische und mentalitätsgeschichtliche Gründe haben ihn verursacht.

**Zu den ekklesiologischen Gründen für den Wandel**

Als die österreichische Armee Siebenbürgen eroberte, kamen Jesuitenpatres als Feldgeistliche dorthin mit. Sie hatten den Auftrag, mit den Rumänen in Verbindung zu treten und sie zur Union mit der römischen Kirche einzuladen. In Dokumenten aus Rom war es ihnen zur Aufgabe gestellt, bei den Rumänen für eine Zustimmung zu den theologischen Übereinkünften des Florentiner Konzils zu werben. **Auf diese Weise** sollten sie sich um die theologi-

---

<sup>1</sup> Vortrag in der Sektion für die Kunde des christlichen Ostens bei der Generalversammlung der Görresgesellschaft in Passau am 29.9.1997

<sup>2</sup> Zu den Ereignissen vgl. (samt der jeweils verzeichneten weiteren Lit.): De Vries, Rom und die Patriarchate des Ostens, Freiburg 1963, S. 132-180; 394-423; Bârlea, Die Rumänische Unierte Kirche und der Ökumenismus der Koryphäen der kulturellen Renaissance, in: Perspective, München, 19/20(1983)1-242; Păclișeanu, Istoria Bisericii Române Unite, Teil I in Fortsetzungen in: Buna Vestire 14-17(1975-1978); Teil II in: Perspective 53-60(1991-1993); Păcurariu, Istoria Bisericii Ortodoxe Române, vol. II, București 1981; ders., Geschichte der Rumänischen Orthodoxen Kirche, Erlangen 1994 (mit besonders reichen Lit.-Angaben in beiden Arbeiten); Suttner, Die Union der Rumänen mit der Kirche von Rom, in: Una Sancta 47(1992)330-340; ders., Theologische und nicht-theologische Motive für die Unionen von Marča, von Užgorod und von Siebenbürgen, in: Ostkirchliche Studien 45(1996)136-145; ders., Die orthodoxe Kirche in Österreich, in: Internat. Kirchl. Zeitschr. 76(1986)275-292.

<sup>3</sup> Der Name "unierte Ostkirchen" hat unzählige Bedeutungsnuancen; vgl. Suttner, Mit Rom unierte Ostkirchen, in: Herderkorrespondenz 51(1997)89-95. Der sicherlich tiefstgreifende Bedeutungswandel ereignete sich zu jener Zeit, der dieser Aufsatz gewidmet ist.

sche Vorbereitung einer Union bekümmern. Sie sollten erreichen, daß die Rumänen das Filioque, die Lehre vom Purgatorium und die Verwendung ungesäuerten Brotes bei der lateinischen Feier der heiligen Eucharistie nicht verwerfen und daß sie die Prärogativen des römischen Stuhles anerkennen. Im übrigen sollten die Jesuiten die Rumänen zu getreuer Wahrung des östlichen Herkommens aufrufen.

Die Union, für die das Konzil von Florenz votiert hatte, ist nicht zustande gekommen, weil die Ergebnisse der theologischen Untersuchungen damals von den betreffenden Kirchen nicht angenommen und nicht als maßgeblich für das kirchliche Leben rezipiert wurden. Im 16. und 17. Jahrhundert berief man sich aber des öfteren auf diese Ergebnisse, wenn zwischen Lateinern und Griechen nach Einheit gesucht wurde. Jene römische Kircheninstanz, die den Jesuiten die Anweisungen erteilte, folgte diesen Beispielen.

Kernpunkt der Florentiner Beschlüsse war, daß die beiden Kirchen einander im vollen Sinn als Kirche Christi anerkannten. Den Eigenstand der je anderen Kirche und die Ausgestaltung von deren kirchlichem Leben ließen sie gelten. Jene Themen aber, hinsichtlich derer es grundsätzlichen Streit gegeben hatte, wurden in langen theologischen Untersuchungen geklärt, und als man zu der Einsicht gefunden hatte, daß es um ihretwillen kein Schisma geben dürfe, votierte das Konzil dafür, daß die Kirchen die Trennung für überwunden erklären und Griechen und Lateiner künftig volle Kirchengemeinschaft pflegen sollen. Weder auf lateinischer, noch auf griechischer Seite hätte es dafür irgendwelcher Wandlungen der Kirchenbräuche bedurft. Die einzige Änderung wäre gewesen, daß man sich gegenseitig nicht mehr verurteilt, sondern statt dessen miteinander Eucharistie gefeiert hätte. Dazu gab es damals jedoch keine Bereitschaft.

In den römischen Dokumenten war den Jesuiten also aufgetragen worden, darauf hinzuarbeiten, daß die Rumänen das lateinische Erbe nicht mehr verdammen und ihr eigenes getreu weiterpflegen. Sobald dies erreicht sei, hätten die beiden Schwesterkirchen, die lateinische Kirche und die rumänische Kirche Siebenbürgens, einander volle Gemeinschaft schenken können, und der Graben, der zwischen ihnen lag, wäre damit beseitigt gewesen.<sup>4</sup> Doch es kam

---

<sup>4</sup> Aus der Sicht des 19. bzw. 20. Jahrhunderts wird gegen die östlichen Kirchen

anders, und es gab Schwierigkeiten von ekklesiologischer Art.

Kardinal Kollonitz, der in seiner Eigenschaft als Primas von Ungarn den letzten Schritt hinsichtlich der Union der Siebenbürger Rumänen vorzunehmen hatte, dachte nicht florentinisch und hielt sich nicht an die Anweisungen, die den Jesuiten in den römischen Dokumenten gegeben worden waren. Er meinte, von den Rumänen eine deutliche Übereinstimmung mit der lateinischen Kirche seiner Tage einfordern zu sollen. Daher ließ er den rumänischen Bischof beim Unionsabschluß das tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen und machte es der unierten rumänischen Kirche zur Pflicht, stets einen Jesuiten zum "Theologen" zu haben, der dafür Sorge tragen sollte, daß sie mehr und mehr vom abendländischen Denken geprägt werde. Sogar die ekklesiale Würde der Siebenbürger rumänischen Kirche zog er in Zweifel und schritt zu einer Wiederweihe *sub conditione* des unionswilligen Bischofs. Aus der ursprünglich intendierten Aufnahme der Gemeinschaft zwischen zwei gleichermaßen ehrwürdigen Schwesterkirchen, die je ihre eigenen Überlieferungen wahren, ist eine Weiheerteilung und damit ein Gunsterweis der sich für alleinseligmachend haltenden katholischen Kirche an die Rumänen geworden. Sie wurden eingegliedert in die Erzdiözese des gegenreformatorisch geprägten Kardinals Kollonitz.

Da die Jesuiten die Verhandlungen mit den Bischöfen Teofil und Atanasie im Geist des Florentiner Konzils aufgenommen hatten, war selbstverständlich ursprünglich eine Union **zwischen Kirchen** das Ziel gewesen: zwischen dem ganzen rumänischen Bistum und der gesamten lateinischen Kirche. Eine solchermaßen geschlossene Union hätte sich selbstverständlich auf alle rumänischen Gläubigen Siebenbürgens bezogen. Als Kardinal Kollonitz und Bischof Atanasie den letzten Schritt vollzogen, meinten sie immer noch, ein

---

der Moldau, Polen-Litauens, Kroatiens, Oberungarns und Siebenbürgens, die im 16. und 17. Jahrhundert in Unionsverhandlungen mit den Lateinern eintraten, des öfteren der Vorwurf erhoben, sie hätten bei ihrem "Handeln im Alleingang" die "gesamtorthodoxe Solidarität" gebrochen. Wer diesen Vorwurf erhebt, bedenkt die Zeitumstände zu wenig und übersieht, daß es damals keine Instanz gab, die für ein gemeinsames Handeln aller Kirchen byzantinischer Tradition hätte Sorge tragen können. Wenn für eine der byzantinischen Kirchen historische Umstände eintraten, die unverzügliches Handeln notwendig erscheinen ließen, mußte sie zwangsläufig "im Alleingang" nach einer Lösung suchen; vgl. hierzu Suttner, Das wechselvolle Verhältnis zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens im Lauf der Kirchengeschichte, Würzburg 1996, S. 64-66 und 75-82.

Abkommen zu schließen, das für alle Rumänen Siebenbürgens Gültigkeit hätte. Doch darin irrten sie. Denn die rumänischen Pfarrgemeinden einiger Orte widersetzten sich dem Bischof Atanasie, als sie erfuhren, daß dieser sich ein zweites Mal hatte weihen lassen. Weil man während der Verhandlungen vom florentinischen Denken abrückte, erwuchs aus dem Unionsabschluß eine Spaltung der Rumänen.

Die Abkehr vom florentinischen Denken wurde in den nachfolgenden Jahrzehnten allgemein.<sup>5</sup> Mehr und mehr verbreitete sich im 18. Jahrhundert nämlich an den theologischen Schulen der Lateiner die Überzeugung, daß Bischöfe und Priester nur dann berufen seien, in voller Legitimität die heiligen Sakramente zu spenden, wenn sie dem Nachfolger Petri ausdrücklichen Gehorsam erweisen. Die orthodoxen Christen wurden mit der Zeit immer entschiedener für "verlorene Schafe" gehalten, und an ihrem Seelenheil begann man zu zweifeln. 1729 untersagte Rom jegliche *communicatio in sacris*, die im 17. Jahrhundert noch so intensiv geübt worden war, daß Lateiner und Griechen einander sogar heilige Weihen spendeten. In Antwort darauf erklärten 1755 die griechischen Patriarchen die lateinischen Christen für ungetauft.

In einer Zeit, in der es zu solchen ekklesiologischen Auffassungen kam, war kein Platz mehr für den florentinischen Gedanken, daß eine griechische und eine lateinische Kirche einander für gleichrangig halten und zwischen sich das Schisma beenden. Nur mehr um die Bekehrung der "verlorenen griechischen Schafe" zur katholischen Kirche oder um eine solche der "ungetauften Lateiner" zur orthodoxen Kirche konnte es von jetzt an gehen.

### **Zu den sozialpolitischen Gründen für den Wandel**

In den Jahrzehnten, die uns interessieren, war die Religionszugehörigkeit in Europa und weit darüber hinaus nicht nur für das religiöse Leben ausschlaggebend, sondern auch maßgeblich für die staatsrechtliche Stellung der Untertanen. Sie gab bzw. verhinderte bürgerliche Rechte.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Zur Abkehr vom florentinischen Denken und zum Wandel in der Ekklesiologie, der im 18. Jahrhundert allgemein durchgesetzt wurde, vgl. Suttner, Das wechselvolle Verhältnis zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens, S. 89-102.

In Siebenbürgen war dies schon lange so gewesen. Vor der Niederlage Ungarns gegenüber den Türken mußte der lateinischen Kirche angehören, wer vollen Anteil am Staat haben und in die öffentlichen Ämter einrücken wollte. Siebenbürgener Rumänen konnten in die führende Schicht nur aufsteigen, wenn sie auf ihr herkömmliches byzantinisches Kirchenerbe verzichteten und zu lateinischen Christen wurden. Dann galten sie als "*Hungari natione*" (als Ungarn der Nation nach) und erlangten alle Rechte.<sup>7</sup>

Als in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Reformation nach Siebenbürgen getragen und unter jenen Schichten verbreitet wurde, welche die bürgerlichen Rechte besaßen, setzten diese es durch, daß ihnen auch als Lutheraner, Kalviner oder Unitarier die vollen Rechte erhalten blieben. Die Katholiken wurden in der Folgezeit marginalisiert. Die Christen byzantinischer Tradition (in der Mehrheit Rumänen, im Nordwesten des Fürstentums auch Ruthenen) blieben im 16. und 17. Jahrhundert weiter von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, und ihre Kirche blieb ohne öffentliche Anerkennung.

Nachdem gegen Ende des 17. Jahrhunderts Österreichs Heere nach Südosten vorgestoßen waren, erließ Kaiser Leopold I. ein Diplom, das in den neu erworbenen Ländern seines Reiches den Gläubigen östlicher Tradition und ihrem Klerus für den Fall einer Union mit der katholischen Kirche jene Rechte zusicherte, die den lateinischen Katholiken zukamen. Unter Wahrung ihrer Identität als östliche Christen sollten sie Katholiken werden und sich aus ihrer Unfreiheit erheben können. Zugleich sollte die katholische Kirche in den neuen Gebieten durch das Hinzukommen der östlichen Christen zur stärksten Kirche werden, um ihre Rolle als Staatskirche gebührend erfüllen zu können.

Es entsprach dem Denken der Zeit, daß das sozialpolitische Angebot des Kaisers an die Kirchenzugehörigkeit geknüpft war. Doch für die Kirche erwies sich dies als Last. Denn es hatte zur Folge, daß die etablierten Schichten die kommunale Gültigkeit

---

<sup>6</sup> Vgl. Suttner, Kirche und Nationen. Beiträge zur Frage nach dem Verhältnis der Kirche zu den Völkern und der Völker zur Religion, (= Das östl. Christentum, Bd. 46) Würzburg 1997, passim.

<sup>7</sup> Um nur wenige herausragende Beispiele anzuführen, sei erinnert an Janos Hunyadi und seinen Sohn, den großen Ungarnkönig Matthias Corvinus, sowie an den Renaissance-Gelehrten und ungarischen Primas Nikolaus, der den Beinamen "der Walache" trug.

der Siebenbürgener Union anfochten und individuelle Konversionsvorgänge verlangten. Denn es hätte eine beträchtliche Änderung der Verfassung bedeutet, wenn es gelungen wäre, durch einen für alle Rumänen gültigen Unionsakt die rumänische Kirche zu einer anerkannten Kirche zu erheben. Die Rumänen hätten dann wie die Kalviner, Lutheraner, Unitarier und die wenigen lateinischen Katholiken Anspruch auf volle Vertretung im Landtag erlangt; sie wären neben Ungarn, Sachsen und Seklern die vierte - und zwar die volkreichste - Nation Siebenbürgens geworden. Daß dann auch sie ihren Anteil am Staat hätten beanspruchen können, hätte die Rechte der bisherigen drei Nationen geschmälert.

Immer schon hatten einzelne östliche Christen aufsteigen und bürgerliche Rechte erwerben können, wenn sie sich - wie eben dargelegt wurde - einer der dominanten Nationen anschlossen. Dabei hatten sie individuell einen deutlichen Wechsel zu vollziehen: eine andere religiöse Tradition hatten sie zu übernehmen; sie hatten sich dem Brauchtum der Nation anzugleichen, in die sie sich assimilieren wollten; meist stand auch ein Wechsel in der Umgangssprache an. Ein klarer und persönlicher Übertritt war also der Preis für die neuen Rechte. Die etablierten Schichten waren mit diesem Vorgang zufrieden, denn mit der Integration der zum Aufstieg fähigen Rumänen in eine andere Nation (im ehemaligen Königreich war es jene der Hungari lateinischen Glaubens, im Fürstentum meist jene der Kalviner, unter Österreich kam dafür der "status catholicus" in Frage) wurden dem breiten rumänischen Volk jeweils die potentiellen Führungspersönlichkeiten entzogen, und es war willkommen, daß man die ihrer tüchtigsten Köpfe beraubten Rumänen umso leichter in Knechtschaft halten konnte.

Himmelweit verschieden von einer solchen Gewährung bürgerlicher Rechte an einzelne Rumänen bei einem individuellen Übertritt ist die Erteilung bürgerlicher Rechte an die gesamte rumänische Volksgruppe anlässlich eines allgemeinverbindlichen Beschlusses der Kirchenleitungen betreffs der Beendigung des Schismas mit der lateinischen Kirche. Um der großen sozialpolitischen Auswirkung willen, die vom Kaiser mit der Union verknüpft worden war, wünschten die etablierten Siebenbürgener Stände, daß kein Beschluß der kirchlichen Obrigkeit, sondern nur individuelle Unionsbeitritte Gültigkeit bekämen.

Nach ihrem Willen sollte nur dann von Union die Rede sein dürfen, wenn einzelne rumänische Kleriker und Gläubige ihre Abkehr von der bisherigen Kirche und ihre Zuwendung zum Katholizismus erklären. Weil nämlich die Union neben den geistlichen Auswirkungen auch staatsrechtliche Folgen haben und die Siebenbürgener Verfassung grundlegend ändern sollte, kam nach ihrer Meinung für sie kein Abschluß im Geist des Konzils von Florenz durch Annullierung des Schismas und durch kommunitäre Gewährung der Eucharistiegemeinschaft in Frage, sondern nur einer, der durch individuelle Konversionen vollzogen wird. Daß bei ihnen dafür sozialpolitische, nicht religiöse Motive den Ausschlag gaben, zeigt sich insbesondere, wenn man bedenkt, daß die katholischen Stände in dieser Angelegenheit mit den protestantischen einig gingen.

Gleich nach der Unterzeichnung der Unionsakte setzten Aktionen ein, die geeignet waren, der Union den Charakter der Annullierung eines Schismas zu nehmen und sie zu einer Konversionsbewegung zu machen. Der Landtag forderte nämlich, daß eine Kommission die Rumänen einzeln befragen solle, ob sie "in ihrem Glauben verbleiben oder der Union beitreten" wollen. Wer beim alten Glauben bleiben wolle, habe, hieß es im Landtagsbeschluß, auch in seinem bisherigen Status (das heißt in Rechtlosigkeit) zu verbleiben.

Die alternative Formulierung der Frage, die den Rumänen vorgelegt werden sollte, wurde gewählt, weil man wußte, daß die Rumänen mit größter Treue an ihren Überlieferungen hingen und sich mehrheitlich für das Verbleiben bei diesen aussprechen würden. Um sie vor der Union noch mehr zurückschrecken zu lassen, verlangten die Stände in der Folge überdies, daß klare Unterscheidungskriterien zwischen Unierten und Nichtunierten aufgezeigt werden sollten. Durch eine formelle Zustimmung zu besonderen Kriterien wäre dokumentiert worden, daß es für den Aufstieg weiter wie ehemals einer Konversion bedürfe, und je deutlicher die Unterscheidungsmerkmale gewesen wären, umso mehr Rumänen wären lieber Knechte geblieben, als daß sie zugestimmt hätten.

Wegen der Macht der Siebenbürgener Stände und der Schwäche des Kaisers wurde also wenige Jahre, nachdem die Jesuiten für die Union zu arbeiten begonnen hatten, das Unionskonzept nicht nur um

der Ekklesiologie des Kardinals Kollonitz willen, sondern auch aus sozialpolitischen Gründen durch ein anderes ersetzt.

### **Zu den mentalitätsgeschichtlichen Gründen für den Wandel**

Eine jüngst an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angenommene Dissertation von Mihail Sasăujan<sup>8</sup> fordert heraus, auch nach mentalitätsgeschichtlichen Gründen für den Wandel in der Einschätzung der Siebenbürgener Union zu fragen. Sasăujan suchte in Wiener Archiven nach Dokumenten, aus denen entnommen werden kann, von welchen Gedankengängen sich Maria Theresia und die zentralen Wiener Behörden leiten ließen, als sie zum Eingreifen in Siebenbürgen genötigt wurden, weil es nach dem Frieden von Belgrad (1739)<sup>9</sup> dort um der Union willen zu wachsenden Spannungen und schließlich zu Unruhen gekommen war.

Ioan Inocențiu Micu-Klein, der 1732, noch unter Karl VI., zum Bischof der unierten Rumänen eingesetzt worden war, drängte mit Ungeduld darauf, daß den Rumänen die mit der Union verknüpften sozialpolitischen Versprechungen eingelöst würden. Entsprechend steigerte sich der Widerstand der Siebenbürgener Stände. Drängender wurde auch ihr Verlangen nach deutlichen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Unierten und Nichtunierten,<sup>10</sup> damit sich

---

<sup>8</sup> M. Sasăujan, Die Kirchenpolitik des Wiener Hofes in Siebenbürgen zur Zeit Maria Theresias, Wien 1996 (als Manuskript zugänglich in der Wiener Universitätsbibliothek)

<sup>9</sup> Dieses Datum ist für die Geschichte der Siebenbürgener Kirchenunion von Bedeutung, denn in den Jahren zwischen 1718 und 1739, in denen Belgrad und die Kleine Walachei von Österreich besetzt waren, gestatteten es die österreichischen Behörden den Rumänen jener Siebenbürgener Orte, in denen man sich dem in Wien wiedergeweihten Bischof Atanasie widersetzt und der 1701 geschlossenen Union nicht zugestimmt hatte, sich an den (nichtunierten) rumänischen Bischof von Rîmnicul Vilcea in der Kleinen Walachei zu wenden. Diesen Bischof hatten die österreichischen Behörden nach der Eroberung des Landes aus der Jurisdiktion von Bukarest herausgelöst und dem orthodoxen Metropoliten von Belgrad unterstellt. Die Erlaubnis, nach Rîmnicul Vilcea zu gehen, sollte wichtige Folgen für die Unionsgeschichte erlangen. Denn zum einen war auf diese Weise die Existenz nichtunierter Siebenbürgener rumänischer Pfarreien von den Behörden zur Kenntnis genommen. Zum anderen wurde die Aufmerksamkeit der Metropole von Karlowitz auf Siebenbürgen gerichtet. Als damals nämlich auf dem Sitz von Karlowitz eine Vakanz eintrat und es die österreichischen Behörden den Serben verwehrten, die Metropolen von Karlowitz und Belgrad ganz zu vereinigen, verbanden diese 1727 die beiden Sitze wenigstens in Personalunion. Nach dem Frieden von Belgrad ging die Personalunion zwar wieder verloren und das Bistum Rîmnicul Vilcea kehrte in der Verband der walachischen Metropole zurück. Aber in Karlowitz vergaß man nicht mehr, daß man (über Belgrad) für die nicht-unierten Rumänen Siebenbürgens mitverantwortlich gemacht worden war.



erweise, daß nur eine verschwindende Minderheit der Rumänen, nicht das ganze Volk, den "unierten Glauben" angenommen habe und Anspruch besitze auf die strittigen Rechte.

Der Kampf des Bischofs mit den Ständen strebte seinem Höhepunkt zu und das Land war in Unruhe, weil der Bischof "sehr viele" und die Stände "nur wenige" Unierte kennen wollten. Da setzte wegen des ekklesiologischen Umdenkens, das sich im 18. Jahrhundert ereignete, ein weiterer Sturm ein und verursachte regelrechte Aufstände beim einfachen Volk, das des Streites der Würdenträger längst überdrüssig geworden war. Ein serbischer Mönch namens Visarion aus der Kirche von Karlowitz, der um seiner aszetischen Leistungen willen bei einfachen Leuten im Ruf der Heiligkeit stand, zog im März und April 1744 durch Siebenbürgen; er nahm die Nichtigkeitserklärung für alle Sakramente der Katholiken vorweg, die von den griechischen Patriarchen 1755 amtlich verkündet werden sollte und predigte: "Ihr erbarmt mich. Eure unschuldigen Kinder, deren Seelen im ewigen Feuer brennen werden, weil sie von unierten Priestern getauft wurden, erbarmen mich. Die Taufe durch unierte Priester ist keine Taufe sondern ein Fluch, denn sie haben den Glauben der sieben Konzilien verlassen, als sie sich mit den ungläubigen Lateinern vereinigten. Daher sind die von ihnen Getauften nicht getauft. Die von ihnen Getrauten sind nicht verheiratet und die von ihnen gespendeten Sakramente sind keine Sakramente. Geht in keine unierte Kirche und behaltet keinen unierten Priester, denn wenn ihr einen solchen behaltet, werdet ihr verdammt werden."<sup>11</sup>

In den Wiener Archivalien, die Sasăujan fand, spiegeln sich Beratungen, die erfolgten, weil die Spannungen zwischen den Ständen und dem rumänischen Bischof und die Unruhen nach dem Auftre-

---

<sup>10</sup> Sogar "päpstlicher als der Papst" versuchten sie zu werden und hätten den Unierten Siebenbürgens ein Zeichen des Katholisch-Seins aufnötigen wollen, von dem sie genau wußte, daß es nicht den von der katholischen Kirche gesetzten Unionsbedingungen entsprach. Z. Pâclişeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, in: *Buna Vestire* 16(1977)3/4, S. 24 f, zitiert ein Einspruchsschreiben des Siebenbürgener Guberniums gegen Bischof Micu-Klein, in dem gesagt wird, daß die Rumänen nur dann tatsächlich Unierte wären, wenn sie das Filioque ins Symbolum einfügten; zwar sei es wahr, heißt es ausdrücklich in dem Schreiben, daß das Konzil von Florenz die Griechen zu dieser Einfügung nicht verpflichtet habe, dennoch würden es die Rumänen einfügen, wenn sie wirklich uniert wären, weil es die "wahrhaft Unierten" anderswo auch täten.

<sup>11</sup> Zitiert nach Z. Pâclişeanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, in: *Buna Vestire* 16(1977)3/4, S. 95 f.

ten Visarions die Wiener Zentralbehörden zu vermehrter Aufmerksamkeit auf Siebenbürgen nötigten. Aus ihnen ergibt sich unter anderem, daß sich damals bei den Wiener Beamten das Verständnis von dem wandelte, was sie für die erforderliche Voraussetzung dafür hielten, damit zu Recht von "Union" die Rede sein könne.<sup>12</sup>

Die Auffassung des Ministers Graf Ulfeld war kompatibel mit dem Gedanken an eine Union im Geist des Florentiner Konzils. Er vertrat, daß in Siebenbürgen vor den Wirren der vierziger Jahre eine kommunitär abgeschlossene Union der Rumänen bestanden habe, die nur in drei Orten keine Gültigkeit besessen habe, weil sie dort kommunitär verweigert wurde. Damit stand er im Gegensatz zu Minister Bartenstein, der in der Ignoranz des einfachen rumänischen Volkes einen Grund dafür sah, daß bei der Mehrheit der Rumänen Siebenbürgens nie von einer wirklichen Zustimmung zur Union die Rede gewesen sein konnte. Seine Sicht von der Erfordernis einer bewußten Annahme der Union durch die einzelnen Gläubigen - von der Erfordernis einer förmlichen Konversion der Individuen<sup>13</sup> - setzte sich bei den Wiener Behörden je länger, desto entschiedener durch, und dies hatte zur Folge, daß sich auch in Wien die Ansicht verbreitete, die Siebenbürgener Union gehe weniger auf die rumänische Synode und ihren Bischof, sondern hauptsächlich auf Übertritte einzelner zurück.

Es wäre denkbar, daß Bartenstein und wer mit ihm gleicher Meinung war, die Kapitulation der Wiener Zentrale vor den Siebenbürgener Ständen einleiteten; daß sie also lediglich die Rücknahme des sozialpolitischen Angebots aus den Tagen Kaiser Leopolds I., die Rumänen als Nation zur Emanzipation zu führen, mit einer fadenscheinigen Begründung kaschierten. In diesem Fall wäre von ihnen die Siebenbürgener Verfassung aus vorösterreichischer Zeit

---

<sup>12</sup> Vgl. M. Sasăujan, S. 124-140 und die im Anhang der Dissertation publizierten einschlägigen Dokumente.

<sup>13</sup> Aus den Argumenten, mit denen Ulfeld Bartensteins Beharren auf einer rationalen Zustimmung abwies, wird der Unterschied zwischen den Auffassungen sehr deutlich. Im Sitzungsprotokoll werden sie wie folgt wiedergegeben: "Weder durch Anführung ihrer Ignoranz, et quod non sint instructi, denn wann dieses als gültig angesehen würde, umb sie in freiheit zu lassen, das Schisma zu amplexiren, so müste ex eodem capite der Ignoranz, et quod non sint instructi der gröste Theil der Katholischen bauern ubique terrarum ebenfals als nicht katholisch angesehen, und circa materiam Religionis in freyheit gelassen oder gesetzt werden" (Zitat nach Sasăujan, S. 127).

wieder voll bestätigt worden.

Doch auch eine andere Erklärung ist denkbar. Es entsprach dem Bildungsbewußtsein der Zeit, die Bedeutung der individuellen Entscheidung des einzelnen herauszustellen. Denn die Aufklärung und der Anbruch der Moderne ließen es zur Notwendigkeit werden, sich zu der religiösen Umwelt, in die man hineingeboren wurde, auch ausdrücklich rational zu bekennen, oder aber, wenn man kein solches Bekenntnis ablegen kann bzw. will, sich durch eine rationale Entscheidung von der betreffenden religiösen Gemeinschaft loszusagen.

War es also neuzeitlicher Individualismus, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts dazu führte, daß sich Österreichs Beamte immer weniger um die kommunitären Entscheidungen der Kirchen, dafür umso mehr um Individualrechte und Gewissensfreiheit für die einzelnen zu kümmern begannen? Die Frage ist einer breiten Untersuchung wert, weil man dabei Österreichs Beamtenschaft besser verstehen lernt und weil sich dann zeigen wird, ob oder ob nicht mentalitätsgeschichtliche Entwicklungen in der Reichshauptstadt mithalfen, jene Siebenbürgener Kreise zur Minderheit zu machen, die den Unionsabschluß als kommunitäres Geschehen verstanden und nicht als Konversionsvorgang deuteten.

Darüber hinaus wäre eine entsprechende mentalitätsgeschichtliche Untersuchung von grundsätzlicher Bedeutung für das Studium des kirchlichen Lebens überhaupt. Es hilft zweifellos zur Vertiefung des geistlichen Lebens, wenn auf bewußte Zustimmung zu der von den Vorfahren ererbten kirchlichen Bindung gedrängt wird. Doch eine solche Zustimmung ist nicht alles, denn zur Kirche gehören zu dürfen, ist Geschenk von oben. Durch Christi Stiftung ist dieses Geschenk, wie man in der Kirche immer wußte, an eine historische Kontinuität geknüpft. Doch Christi Geschenk bedarf bei jedem Gläubigen, der es empfängt, auch der ausdrücklichen Annahme; mit der Aufklärung trat dies deutlicher als früher ins Bewußtsein.

Eine bloß ererbte und nicht persönlich bejahte Kirchenzugehörigkeit ist also ungenügend. Ungenügend wäre es aber auch, wenn unter Einfluß des neuzeitlichen Individualismus nur mehr auf die Annahme bzw. Ablehnung des Ererbten durch die später Geborenen geachtet würde. Die neuzeitliche Betonung des Rechtes für die

einzelnen, an ihrer eigenen religiösen Einsicht festzuhalten, war leider recht oft gepaart mit Mißachtung für die Traditionsverbundenheit der Kirche. Studieren wir sie also gut sowohl hinsichtlich ihrer Berechtigung, als auch hinsichtlich der Einseitigkeiten, zu denen es ihretwegen gekommen ist.

Aus solchen Studien fällt dann auch viel Licht auf das Zustandekommen jener Haltung bei eifrigen Seelsorgern, der von den Ökumenikern vorgeworfen wird, proselytistischer Uniatismus gewesen zu sein. In zahlreichen Fällen ist diese Haltung daraus erwachsen, daß das zweifellos heilige Anrecht der Individuen auf eigene religiöse Entscheidungen einseitig vertreten und anderen Kirchen seinetwegen Schaden zugefügt wurde. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, über unsere Vorfahren wegen bestimmter Verhaltensweisen, die wir aufgrund einer später erlangten Einsicht ablehnen müssen, nicht einfach den Stab zu brechen. Wir haben auch danach zu fragen, was die Altvorderen Anerkennenswertes erstrebten, als sie in ihren Tagen auf eine heute nicht mehr zulässige Art zu handeln begannen. Wenn sie dabei das rechte Maß noch nicht fanden, begingen sie Fehler. Doch ihr Fehlverhalten erwuchs in der Mehrzahl der Fälle nicht aus böser Absicht, sondern aus Mangel an Einsicht. Die nachfolgende Zeit Siebenbürgener Rivalität zwischen Unierten und Orthodoxen mit Abwerbung, ja sogar mit Indienstnahme staatlicher Zwangsmittel - schon damals und noch mehr in unserem Jahrhundert - wird bei Beachtung der mentalitätsgeschichtlichen Komponente zwar nicht gänzlich "rein gewaschen" werden, aber sie dürfte dann wenigstens "erträglicher" erscheinen.

### **Konversionen zwischen Orthodoxie und Katholizismus**

Überblicken wir nochmals den Wandel im Verständnis von "Union" seit 1697.

Nur zwischen Schwesterkirchen, die sich als ranggleich verstehen, ist eine Union im Florentiner Geist möglich. Auch wenn solche Kirchen zueinander im Schisma leben oder wenn sie, wie Papst Paul VI. es ausdrückte, nur "in fast vollendeter Gemeinschaft zueinander stehen", wissen sie, daß die Gläubigen beider Seiten durch die Zugehörigkeit zu jeweils ihrer eigenen Kirche

Glieder sind am Leibe Christi. Auf Konversionen zwischen ihnen hinzuarbeiten, ist dann sinnlos. Denn dies würde bedeuten, die Konvertiten dort, wo sie Glieder am Leib Christi sind, von Christus loszureißen, um sie in den eigenen Reihen Christus wieder zuzuführen.

Die Jesuiten, die in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts die Siebenbürgener Union einleiteten, waren nicht ausgesandt, damit sie Konvertiten gewinnen; sie hatten den Auftrag, einer Schwesterkirche den Widerruf eines Schismas anzubieten.

Kardinal Kollonitz, mit dem zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Unionsabschluß durchgeführt wurde, bezweifelte die Ranggleichheit der rumänischen mit seiner eigenen Kirche und hielt es für angebracht, vorsichtshalber (*sub conditione*) durch eine Wiederweihe den Rumänen die sakramentalen Gnadengaben sicherzustellen.

Nachdem es in Siebenbürgen ein langes sozialpolitisches Ringen gegeben und der neuzeitliche Individualismus überhand genommen hatte, und als mit Maria Theresias Zustimmung ein zweiter rumänischer Bischof in Siebenbürgen eingesetzt worden war, begann dort die Zeit, in der Orthodoxe und Unierte die ekklesiale Würde der je anderen Kirche so weit vergaßen, daß sie Konversionen wünschten. Der Verlust an ekklesiologischer Einsicht, zu dem es bei ihnen im 18. Jahrhundert kam, führte zu dem dringlichen Wunsch, die eigene Kirche auf Kosten der anderen wachsen zu sehen und zu entsprechenden Bekehrungsversuchen; in unserem Jahrhundert kam es schließlich zu Vorgängen, die unsere Kirchen zutiefst beschämen.

Nicht nur für Siebenbürgen, wo der Abschluß und die Festigung der Union in jener Zeit stattfanden, in der der aufgezeigte Wandel des Unionsverständnisses erfolgte, sondern für das Verhältnis zwischen der orthodoxen und der katholischen Kirche insgesamt erlangten der Wandel und seine ekklesiologischen, sozialpolitischen und mentalitätsgeschichtlichen Gründe Gewicht. Denn bei diesem Wandel wurde herbeigeführt, was in der Freisinger Erklärung der orthodox-katholischen Dialogkommission als "Uniatismus" definiert ist.<sup>14</sup> Dort heißt es:

---

<sup>14</sup> Die Erklärung wird zitiert nach der Übersetzung in *Una Sancta* 45(1990)327-

"Der 'Uniatismus' bezeichnet hier den Versuch, die Einheit der Kirche durch Trennung von Gemeinden oder orthodoxen Gläubigen von der orthodoxen Kirche zu verwirklichen, ohne zu bedenken, daß nach der Ekklesiologie die orthodoxe Kirche eine Schwesterkirche ist, die selbst Gnaden- und Heilmittel anbietet. In diesem Sinn ... verwerfen wir den 'Uniatismus' als Weg zur Einheit, weil er der gemeinsamen Tradition unserer Kirchen widerspricht."

Sodann wird ausgeführt:

"Dort, wo die Methode des Uniatismus angewendet wurde, hat sie ihr Ziel, die Kirchen einander anzunähern, nicht erreicht, sondern neue Spaltungen hervorgerufen. Die Lage, die so entstanden ist, war Quelle von Zusammenstößen und Leiden, die sich tief in das Gedächtnis und das Kollektivbewußtsein der beiden Kirchen eingeprägt haben. Andererseits hat sich aus ekklesiologischen Gründen die Überzeugung entwickelt, daß man andere Wege suchen müsse.

Heute, wo unsere Kirchen sich auf der Grundlage einer Ekklesiologie der *Communio* zwischen Schwesterkirchen begegnen, wäre es bedauerlich, wenn man zur Methode des 'Uniatismus' zurückkehren und so das für die Einheit der Kirchen wichtige Werk zerstören würde, das schon im Dialog verwirklicht wurde."

Dem Fremdwort "Union" und allen ähnlichen Ausdrücken in den Sprachen der orthodoxen Nationen liegt das lateinische Wort "unio" zugrunde. Dieses bedeutet "Einigung". Nach Einigung zu suchen, ist der dringliche Auftrag von Schwesterkirchen, denen die Sakramentengemeinschaft fehlt. Es wurde aber üblich, eine falsche Weise des Suchens nach Einigung, die im 18. Jahrhundert aus vielfältigen Gründen gewaltig um sich griff, "Uniatismus" zu nennen. Dies hat unter anderem zur Folge, daß manche Kreise leider nur an das Unheil des "Uniatismus" denken, wenn sie von "Union" hören. Viel aufrichtiges Streben nach "Einigung" in der Geschichte unserer Kirchen, das keineswegs von "Uniatismus" geprägt war, wurde dadurch in Mißkredit gebracht. Die Ehrlichkeit, zu der jeder Kirchengeschichtler verpflichtet ist, erfordert, zwischen kirchli-

chen Unionen, die vom Uniatismus befleckt sind, und solchen, die es nicht sind, zu unterscheiden.